

Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung für Ärztinnen und Ärzte der DRK Kliniken Berlin *

(TV Corona-Sonderzahlung 2021)

zwischen der

**Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin
Gemeinnützige Krankenhaus GmbH,**
Spandauer Damm 130, 14050 Berlin
nachfolgend: als „GmbH 1“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet
der

**Zweite gemeinnützige Krankenhaus GmbH
Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin,**
Salvador-Allende-Straße 2 – 8, 12559 Berlin
nachfolgend: als „GmbH 2“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet
der

**Dritte Gemeinnützige Krankenhaus GmbH
Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin,**
Spandauer Damm 130, 14050 Berlin
nachfolgend: als „GmbH 3“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet
der

pro patiente Medizinische Versorgungszentren GmbH,
Salvador-Allende-Straße 2 – 8, 12559 Berlin
nachfolgend als „ppMVZ“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet

und der

**Gewerkschaft Marburger Bund,
Landesverband Berlin / Brandenburg,**
Bleibtreustraße 17, 10623 Berlin

* Die im Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „DRK Kliniken Berlin“ bezieht sich insgesamt auf die im Rubrum näher bezeichneten Gesellschaften.

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die ärztlichen Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte der DRK Kliniken Berlin fallen.

§ 2 Einmalige Corona-Sonderzahlung

- (1) Ärztliche Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten mit ihrer Vergütung im August 2021 eine einmalige Corona-Sonderzahlung, wenn an mindestens einem Tag zwischen dem 01. Januar 2021 und dem 30. Juni 2021 ein Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) ¹Die Corona-Sonderzahlung beträgt für jeden Monat zwischen dem 01. Januar 2021 und dem 30. Juni 2021, für den ein Anspruch auf Entgelt bestand, 200,00 Euro brutto. ²Dabei werden anteilig besetzte Monate (z. B. Beginn eines Arbeitsverhältnisses zum 15. Februar 2020) als vollständig erfüllte Monate im Sinne von Satz 1 bewertet. ³Teilzeitbeschäftigte ärztliche Beschäftigte erhalten die Corona-Sonderzahlung entsprechend ihres Beschäftigungsumfangs zum Stichtag 01. Juni 2021.

Protokollerklärungen zu § 2:

- Nr. 1 ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuer-gesetzes.
- Nr. 2 ¹Anspruch auf Entgelt sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 26 Absatz 2 und § 38 des Tarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte der DRK Kliniken Berlin. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.
- Nr. 3 Die Corona-Sonderzahlung ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- Nr. 4 Für ärztliche Beschäftigte in Vollzeit beträgt die Corona-Sonderzahlung, gemäß Absatz 2 Sätze 1 und 2, maximal 1.200,00 Euro.

- (3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

für die Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin
Gemeinnützige Krankenhaus GmbH

Berlin, den ...

(Datum gilt für alle Gesellschaften)

Dr. Christian Friese
Geschäftsführer (Sprecher)

Oliver Grüner
Geschäftsführer

für die Zweite gemeinnützige Krankenhaus GmbH
Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin

Dr. Christian Friese
Geschäftsführer (Sprecher)

Oliver Grüner
Geschäftsführer

für die Dritte Gemeinnützige Krankenhaus GmbH
Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin

Dr. Christian Friese
Geschäftsführer (Sprecher)

Oliver Grüner
Geschäftsführer

für die pro patiente Medizinische Versorgungszentren GmbH,

Dr. Christian Friese
Geschäftsführer (Sprecher)

Oliver Grüner
Geschäftsführer

für die Gewerkschaft Marburger Bund
Landesverband Berlin / Brandenburg

Berlin, den ...

Dr. Peter Bobbert
Vorstandsvorsitzender

Dr. Steffen König
Stellvertretender Vorsitzender